Schulgemeinde X

Schulpflege

...strasse ...

PLZ X

und

Politische Gemeinde X

Gemeinderat

...strasse ...

PLZ X

**(Einzel-)Initiative über die**

**Auflösung der (Primar-)Schulgemeinde X und Übernahme der Schulaufga­ben durch die im selben Gebiet liegende politische Gemeinde X (Bildung einer "Einheitsgemeinde")**

**Als Stimmberechtigte/r der Schulgemeinde X und der politischen Gemeinde X beantrage ich die Auflösung der (Primar-)Schulgemeinde X und die Übernahme der Schulaufgaben durch die politische Gemeinde** **X (Art. 84 Abs. 2 und 3 und Art. 89 Abs. 1 und 2 Kan­tonsverfassung, LS 101, in Verbindung mit § 154 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]).**

Das Verfahren zur Behandlung der Initiative richtet sich nach § 154 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161). Gemeinderat und Schul­pflege haben innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Urnenabstimmung über die Initiative hat innert sechs Monaten nach dem Beschluss beider Gemeindevorstände über die Gültig­keit der Initiative statt­zufinden (§ 152 Abs. 2 GPR).

Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde sollen die Strukturen der Gemeinde X verein­facht und ihre Aufgaben einheitlich und koordiniert wahrgenommen und gesteuert wer­den (eine Gemeinde, eine Gemeindeversammlung, ein Gemeindevorstand, ein Ge­meindehaushalt, ein Budget, ein Steuerfuss etc.). Mögliche Synergien ergeben sich durch die Zusammenlegung der allgemeinen Gemeindeverwaltung und der Schulver­waltung, insbesondere auch durch eine gemeinsame Verwaltung der Liegenschaften. Die Aufgaben der Volksschule und die schulischen Befugnisse der Schulpflege sind kantonalrechtlich vorgeschrieben und bleiben dieselben, unabhängig davon, ob eine Schulgemeinde oder die politische Gemeinde diese Aufgaben wahrnimmt (vgl. insb. §§ 41 ff. Volksschulgesetz, LS 412.100).

Bei Annahme der Initiative haben der Gemeinderat zusammen mit der Schul­pflege eine gemeinsame Umsetzungsvorlage auszuarbeiten und diese innert 18 Mona­ten nach der Abstimmung über die Initiative zur Abstimmung zu bringen (§ 154 GPR i.V.m. § 154 Abs. 2 GG). Die Umsetzungsvorlage hat die Revision der Ge­meindeordnung der politischen Gemeinde mit Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der Schul­pflege vorzusehen (§ 56 GG). Dabei soll die mit der Urnenwahl der Schul­pflege gewählte Schulpräsidentin oder der Schulpräsident von Amtes wegen als Mit­glied im Gemeinderat Einsitz nehmen (§ 55 Abs. 2 GG).

Vorname Name der/s Initiantin/en

Adresse der/s Initiantin/en

Datum: ... Unterschrift: ...